

# Bericht an den Gemeinderat

Berichterstatter:in

GZ: A5 – 044818/2020/0014

*GK<sup>in</sup> - Elke Heinrichs*

Graz, 7.7.2022

**Betr.:** Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen  
Änderung der Richtlinie des Gemeinderates  
vom 18.06.2020 in der Fassung vom 17.02.2022

Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.06.2020 wurde der Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen eingeführt.

Der Sozialfonds „Graz hilft“ als freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch sollte eine finanzielle, nicht rückzahlbare Unterstützung für Grazer Bürger:innen in einer unverschuldeten Notlage darstellen.

Um in Zukunft noch treffsicherer und rascher helfen zu können, wurden die Richtlinien des Fonds, in einigen Punkten mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2022 abgeändert.

Aufgrund der prekären Situation durch Umstände wie insbesondere die weltweite Inflation und die steigende Armutsgefährdung besteht die Notwendigkeit, im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Stadt Graz soweit möglich entgegenzuwirken, weshalb die bestehenden Richtlinien von „Graz hilft“ hinsichtlich der Zielgruppe und den Anspruchsvoraussetzungen adaptiert werden sollen.

- Derzeit sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten haben, anspruchsberechtigt.

In Zukunft soll diese Wartezeit entfallen und Personen ab ihrer Hauptwohnsitznahme in Graz einen Antrag bei „Graz hilft“ stellen können.

- Derzeit sind ausländische/staatenlose Personen dann anspruchsberechtigt, wenn sie zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen.

Die Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltes (ausgenommen abweichendes EU-Recht oder Völkerrecht) soll entfallen. Künftig soll die Berechtigung zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt ausreichend sein (entspricht auch der Regelung bei der SozialCard der Stadt Graz).

In Zukunft sollen daher die Richtlinien sowie die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ wie im Folgenden dargestellt, gefasst sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Graz
- Österreichische Staatsbürger:innen oder ausländische/staatenlose Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt im Inland berechtigt sind
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden
- Nachgewiesene Notsituation
- Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, dies bedeutet, dass Ansprüche auf gesetzliche Leistungen verwirklicht werden müssen, ehe eine Zahlung aus dem Fonds erfolgen kann. Ist die Notsituation so beschaffen, dass die Dauer der Verwirklichung der Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen einen erheblichen Schaden für die antragsstellende Person nach sich zieht oder ihre Notlage gar verschlechtert, kann vom Subsidiaritätsprinzip im Sinne einer raschen, unmittelbaren Beseitigung der Notlage abgesehen werden.

Grundsätzliche Ausschlussgründe für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ sind:

- Asylwerber:innen und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, ausgenommen Subsidiär Schutzberechtigte
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ bezogen

Gemäß dem Statut der Stadt Graz in Verbindung mit Pkt. 3.1 der Geschäftsordnung für den Magistrat werden Anträge auf eine Unterstützung aus Mitteln des Sozialfonds „Graz hilft“ in der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt verwaltet.

Unterstützungen bis 1.500,00 Euro werden im Sozialamt entschieden. Bei Zuwendungen über 1.500,00 Euro entscheidet der Stadtsenat als Kollegialorgan.

Die Auszahlungsanordnung der bewilligten Zuwendungen erfolgt über das Sozialamt. Je nach Dringlichkeit erfolgt die Auszahlung als „normale“ Überweisung oder Barauszahlung der Stadthauptkassa.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt daher gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Zif. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967idF LGBl. Nr. 45/2016 den

## **A N T R A G**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Richtlinien des Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen grundsätzlich zu.

Die Änderung der Richtlinien tritt mit 1.8.2022 in Kraft.

Der Bearbeiter:

Mag. Erich Kaliwoda  
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

Dr.<sup>in</sup> Andrea Fink  
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und ~~einstimmig~~/mehrheitlich/mit 7 Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen  
und Integration am 5.7.2022

Der/Die Schriftführer:in:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:innen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	

Graz, am 7.7.2022

Der Schriftführer:

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-28T09:35:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-28T14:18:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



<b>Signiert von</b>	Kaliwoda Erich
<b>Zertifikat</b>	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2022-06-28T15:15:24+02:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.